

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 03.12.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW.S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S.1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I, S.872) , des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG – BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2018, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Aufgabe
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen
- § 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallgemeinschaften

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

- § 12 Abfallbehälter und -säcke
- § 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 14 Häufigkeit der Leerung
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter und -säcke
- § 15 a Benutzung von Großbehältern mit Schleusensystem
- § 16 Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung
- § 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung
- § 18 Benutzung der Sammelcontainer für Altkleider und Verpackungen aus Glas
- § 19 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 20 Bioabfälle
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht

- § 22 Anmeldepflicht
- § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 24 Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 26 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 27 Gebühren
- § 28 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- § 29 Begriff des Grundstücks
- § 30 Modellversuche
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Aufgabe

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Moers nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sind ausgeschlossen; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 3.
 - a. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 - b. Schlagabraum
 - c. Bauabfälle, wie z.B. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zu den Bauabfällen zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur von den in der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bekanntgegebenen Termi-

nen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bekannt gegeben.

- (3) Bei den Anlieferungen von gefährlichen Abfällen nach Abs. 1 u. 2 dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden. Die Annahme von gefährlichen Abfällen nach Abs. 1 u. 2 ist auf max. 500 kg/Jahr begrenzt.

§ 5

Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

- (1) Für Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erbringt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR folgende sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen:
 - a. die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst)
 - b. die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr
 - c. die ganzjährige Annahme von pflanzlichen Abfällen (max. Kombikofferraumvolumen)
 - d. die ganzjährige Annahme von Altmetallen
 - e. die ganzjährige Annahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG
 - f. die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmöbeln
 - g. die ganzjährige Annahme von Altpapier
 - h. die Sammlung sowie ganzjährige Annahme von Restabfall und Inkontinenzabfällen in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken
 - i. die Sammlung von Altkleidern und -schuhen im Hol- und Bringsystem
 - j. die ganzjährige Annahme von Altbatterien gem. Batteriegesetz (BattG)Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig bekannt gemacht.
- (2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks (§ 29) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an deren Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück oder einst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle

im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung/-kompostierung). Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG sowie gefährliche Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.
- (2) Glasverpackungen aus privaten Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen und einzuwerfen. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Glasverpackungen über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.
- (3) Für die Altpapiersammlung werden auf Antrag Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 12 Abs. 4 bereitgestellt. Außerdem kann Altpapier am Kreislaufwirtschaftshof abgegeben werden.
- (4) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack ("Gelber Sack") oder der gelben Tonne zu entsorgen.
- (5) Altkleider und -schuhe aus privaten Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu bringen und einzuwerfen. Sie werden außerdem in gesondert bekanntgegebenen Abständen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eingesammelt.
- (6) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens,

Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung vom zu der vom Kreis Wesel angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11 Abfallgemeinschaften

- (1) Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Abfallgemeinschaften bei gemischt genutzten Grundstücken zwischen gewerblichen und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen sind dort möglich, wo einem Gewerbebetrieb eine Wohnung auf demselben Grundstück zugeordnet ist.
Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.
- (2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten lebenden Personen und einem Volumen von 7,5 Litern/Person/Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus. Für Nutzer einer Biotonne ist eine Reduzierung des Mindestrestabfallvolumens bei Abfallgemeinschaften um 1,25 Liter pro Person für Gefäße ab 770 Litern möglich. Im Umfang des Reduzierungsvolumens muss mindestens ein Bioabfallgefäß mit dem entsprechenden Bioabfallvolumen vorgehalten werden.
- (3) Ausschließlich bei Nutzung eines Restabfallgroßbehälters mit Schleusensystem mit 2,5 cbm oder 5,0 cbm Volumen gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe g. bis j. kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen der Zusammenschluss mehrerer aneinander angrenzender bzw. in engem räumlichen Zusammenhang liegender Grundstücke des selben Grundstückseigentümers zu einer Abfallgemeinschaft zugelassen werden. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend.

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

§ 12 Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden von der ENNI Stadt & Service AöR folgende Behälter gestellt:
 - a. fahrbare Behälter mit 60 Liter Volumen
 - b. fahrbare Behälter mit 80 Liter Volumen
 - c. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
 - d. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
 - e. fahrbare Behälter mit 770 Liter Volumen
 - f. fahrbare Behälter mit 1.100 Liter Volumen
 - g. Behälter mit 2.500 Liter Volumen
 - h. Behälter mit 5.000 Liter Volumen
 - i. Oberflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - j. Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - k. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - l. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 5.000 Liter Volumen
 - m. Restabfallsack mit 55 Liter Volumen
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Antrag folgende Behälter gestellt:
 - a. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
 - b. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

auf Antrag folgende Behälter gestellt:

- a. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
- b. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
- c. fahrbare Behälter mit 1.100 Liter Volumen
- d. Oberflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
- e. Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
- f. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
- g. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 5.000 Liter Volumen

- (5) Für die Entsorgung von Inkontinenzabfällen können die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassenen Abfallsäcke mit 30 Liter Volumen verwendet werden. Diese können zu den in der Gebührensatzung genannten Beträgen erworben werden.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 13

Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Restabfallgefäße

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallgefäße richtet sich nach der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, der Anzahl der Haushalte, der entsprechenden Literkennzahl und Gefäßvolumen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt mindestens ein Restabfallgefäß von 60 Litern vorzuhalten, soweit nicht größere Restabfallgefäße (§ 12 Abs. 2) beantragt wurden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten ein Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen von 7,5 Litern/Person/Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens pro Person und Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus. Abweichend kann ein geringeres Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn

- a) auf der Basis bestehender Erkenntnisse zur zurückliegenden Abfuhr belegt ist oder
- b) zukünftig nachgewiesen wird,

dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Literkennzahlen ermittelt. Je Platz / Beschäftigten / Bett / Schüler / Kind wird ein Mindestvolumen der entsprechenden Literkennzahl aus der nachfolgenden Tabelle pro Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Je Gewerbebetrieb ist ein Mindest-Restabfall-Gefäß von 60 Litern vorzuhalten.

Die Literkennzahlen werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett / Schüler / Kind	Literkennzahl
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	7
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen,selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je Beschäftigten	5,5
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler / Kind	2,5
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	14,5

e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	14,5
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	15
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	7,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	4,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 13 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest - Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt zuvor 80 Liter).
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restabfallgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 14 Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschl. 1.100 Liter Volumen werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich. Die Restabfallbehälter von 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Eine zweimal wöchentliche Leerung (104 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich.
- (2) Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen), dreiwöchentliche Leerung (17 Regelleerungen) oder vierwöchentliche Leerung (13 Regelleerungen) ist auf Antrag möglich. Zusatzleerungen sind gegen Zusatzgebühr ebenfalls möglich.
- (3) Die Behälter für Bioabfall werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert.
- (4) Die Altpapiersammelbehälter werden im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.
- (5) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst. Die Häufigkeit der Leerung der Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen kann mit Bedingungen und Auflagen optional durch ein elektronisches Zählsystem erfasst werden.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und instand gehalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.

- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
 - a. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
 - b. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst bzw. in diesen verdichtet werden,
 - c. brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
 - d. Abfallbehälter dürfen nur bis zu dem gemäß DIN 840 maximal zulässigem Gewicht befüllt werden.
 - e. Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle im Abfallbehälter sind rechtzeitig zu lösen; andernfalls ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht zur Leerung und Abfuhr verpflichtet.
 - f. die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbarer Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Abfallsäcke für Inkontinenzabfälle sind in geeigneter Weise sorgfältig und dicht abzubinden, so dass oberhalb der Abbindestelle ausreichend Platz zum Anfassen und Transportieren der Säcke bleibt. Sie dürfen ausschließlich mit Inkontinenzabfällen befüllt sein. Säcke, die mit anderen Abfällen befüllt wurden, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (8) Fällt vorübergehend vermehrt Restabfall nicht sperriger Art an, für den ausnahmsweise kurzfristig das Behältervolumen nicht ausreicht, kann der bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu erwerbende Restabfallsack genutzt werden. Er wird nur eingesammelt, wenn er am Abfuhrtag neben dem Restabfallbehälter bereitgestellt wird und so zugebunden und unbeschädigt ist, dass er von Hand verladen werden kann. Es dürfen ausschließlich die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassenen Säcke verwendet werden.

§ 15 a

Benutzung von Großbehältern mit Schleusensystem

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann für große Wohnanlagen die Benutzung von Großbehältern mit Schleusensystem mit 2,5 cbm oder mit 5,0 cbm Volumen zugelassen werden. Ein elektronisches Zugangs- und Zählsystem kann mit Bedingungen und Auflagen optional enthalten sein. Die Größe der Behälter richtet sich nach § 12. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Schleusenanlage darf nicht manipuliert werden.

§ 16

Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung

- (1) Die Abfallbehälter bis einschließlich 1.100 Liter Volumen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Verpackungen) sowie die Säcke für Verpackungen, Restabfälle und Inkontinenzabfälle sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Falls die Straße, an der der Anschlussberechtigte wohnt, aufgrund der örtlichen Voraussetzungen nicht von dem Sammelfahrzeug befahren wird, sind die zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe in den entsprechenden Behältnissen am Abfuhrtag vom Anschlussberechtigten bis zur nächstliegenden vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zu bringen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach der Leerung sind die Behälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen. Die Standplätze müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.

§ 17

Zeitpunkt der Abfallsammlung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig einen Ersatztermin.

§ 18

Benutzung der Sammelcontainer für Altkleider und Verpackungen aus Glas

- (1) Die Sammelcontainer für Altkleider und Verpackungen aus Glas (Glasverpackungen; Behälter- bzw. Hohlglas) dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Altkleidern und Glasverpackungen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Altkleidern und Glasverpackungen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altkleidern und Glasverpackungen in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 19

Entsorgung sperriger Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den Abfallbehältern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR untergebracht werden können, bis zu einem Gesamtvolumen von max. 5 m³ gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Elektroaltgeräte gem. ElektroG). Dazu zählen nicht Restabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.), gefährliche Abfälle gem. § 4 sowie alle gem. § 3 ausgeschlossenen Abfälle sowie Haushaltsauflösungen.
- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m sowie ein Gesamtvolumen von 5 m³ nicht überschreiten.
- (3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet/App oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgesetzt und dem Anmeldeur telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt.
- (5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche in Fahrbahnnähe, zumindest aber an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Altmetall und Elektroaltgeräte gem. ElektroG sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfällen bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Entsorgung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzuführen. Dieses gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des/der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.

- (7) Werden im Einzelfall mehr als 5 m³ sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungs-ort stehen. Die Restmenge ist von demjenigen, der sie zur Abholung bereitgestellt hat, unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (8) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien durchgeführt wird.

§ 20 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle auf Grundstücken, die von privaten Haushalten genutzt werden, können auf dem Grundstück kompostiert werden. Die Kompostierung auf dem Grundstück ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG durchzuführen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Ungeziefer, nicht entsteht. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, die Erfüllung dieser Voraussetzung zu kontrollieren.
- (2) Eigenkompostierern wird, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, auf Antrag ein Abschlag auf die Gebühr für das Restabfallgefäß gewährt bei gleichzeitiger Reduzierung der in der Gebühr enthaltenen Mindestleerungen. Der Abschlag wird für 3 Jahre gewährt. Ändern sich die Voraussetzungen gem. Abs. 1 ist dies der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Voraussetzungen ändern, besteht kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Gebührenabschlags für Eigenkompostierer.
- (3) Es besteht die Möglichkeit auf Antrag zusätzlich zum Restabfallgefäß eine Biotonne zu nutzen. Für Nutzer der Biotonne reduziert sich die Gebühr für das Restabfallgefäß sowie die Anzahl der in der Gebühr für das Restabfallgefäß enthaltenen Leerungen.
- (4) In die Biotonne können alle biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallteile eingefüllt werden, z.B. gekochte und ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Küchenbio- und Gartenabfälle.
- (5) Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz können für ihre Vereinsmitglieder jeweils eine Biotonne beantragen, auch wenn diese für ihren Kleingarten kein Restabfallgefäß vorhalten.
- (6) Saisonalbedingte An- und Abmeldungen der Biotonne sowie saisonalbedingter Wechsel des Behältervolumens der Biotonne sind unzulässig.

§ 21 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehrsgeschehen (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

Abschnitt IV: Anmelde - und Auskunftspflichten

§ 22 Anmeldepflicht

- (1) Der/die Anschlusspflichtige hat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu melden:
 - den Anfall von Abfällen,
 - die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen,
 - bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
 - den/die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, dass die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR andere Abfallbehälter bereitstellen muss, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.

- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der/die bisherige auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu melden.

§ 23

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 22 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 24

Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

- (1) Kommt der/die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 22 und 23 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung die Aufstellung des/der nach § 13 erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem/ihrem Grundstück zu dulden.
- (2) Stellt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR fest, dass die auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 26

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
 - a. Altglas, welches in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden ist.
 - b. Abfälle, die in Abfallbehältern oder -säcken (§ 12) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt bzw. in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer am Kreislaufwirtschaftshof eingefüllt sind.
 - c. Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.
 - d. Altkleider und -schuhe, welche in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt bzw. zur Abfuhr bereitgestellt sind.

- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über, sobald sie eingesammelt oder in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt oder beim Kreislaufwirtschaftshof oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind. Abfälle in Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen gehen in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über, sobald sie eingefüllt worden sind.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.
- (5) Von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Moers erhoben.

§ 28 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 29 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 30 Modellversuche

Zur Optimierung der Abfallwirtschaft und Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung und modifizierten Abfuhrhythmen durchführen. Jeder Abfallbesitzer hat Modellversuche zu dulden und nach Möglichkeit zu unterstützen. Aus der Durchführung solcher Modellversuche lassen sich keine Ansprüche auf eine Gebührenreduzierung oder Verringerung des Gefäßvolumens ableiten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. entgegen § 7 auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht überlässt;
 - c. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;
 - d. entgegen § 12 Abs. 2 von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - e. die in § 13 Abs. 3 geforderten Daten nicht oder nicht vollständig nachweist;
 - f. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
 - g. entgegen § 15 Abs. 8 Inkontinenzabfallsäcke nicht ordnungsgemäß abgebunden oder mit anderen Abfällen zur Leerung bereitstellt;

- h. entgegen § 16 Abs. 1 S. 4 Behälter nach der Leerung nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.
 - i. entgegen § 18 Abs. 1 Altkleider und Glasverpackungen als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht haus-haltsüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;
 - j. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Altkleider und Glasverpackungen mit anderen Ab-fällen füllt;
 - k. entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;
 - l. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Glasverpackungen in die Sammelcontainer einwirft;
 - m. sperrige Abfälle vor dem in § 19 Abs. 5 genannten Zeitraum im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt;
 - n. mehr als 5 m³ sperrige Abfälle zur Abholung bereitgestellt hat und die übersteigende Restmenge entge-gen der Regelung des § 19 Abs. 7 nicht unverzüglich nach der Sperrgutabfuhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
 - o. entgegen der Regelung des § 21 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;
 - p. entgegen § 22 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Per-sonen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;
 - q. entgegen § 26 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - r. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein;
 - s. Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere ge-setzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 04.12.2017 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers gem. § 3 Abs. 1 der Satzung:

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe |
| 2. | 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser |
| 3. | 20 01 01 | Papier und Pappe |
| 4. | 20 01 08 | Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle |
| 5. | 20 01 10 | Bekleidung |
| 6. | 20 01 11 | Textilien |
| 7. | 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen. |
| 8. | 20 01 36 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen. |
| 9. | 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt |
| 10. | 20 01 40 | Metalle |
| 11. | 20 02 01 | Biologisch abbaubare Abfälle |
| 12. | 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle |
| 13. | 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle |
| 14. | 20 03 02 | Marktabfälle |
| 15. | 20 03 03 | Straßenkehrsicht |
| 16. | 20 03 07 | Sperrmüll |
| 17. | 20 03 99 | Siedlungsabfälle a. n. g. |
| 18. | Nachstehende Problemabfälle werden entsorgt | |
| | - aus Haushaltungen, | |
| | - aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungsverordnung (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle anfallen. Dieses sind im Einzelnen: | |
| | 02 01 08* | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten. |
| | 03 02 01* | Halogenfreie organische Holzschutzmittel. |
| | 03 02 02* | Chlororganische Holzschutzmittel. |
| | 03 02 03* | Metallorganische Holzschutzmittel. |
| | 03 02 04* | Anorganische Holzschutzmittel. |

03 02 05*	Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure.
06 01 02*	Salzsäure.
06 01 03*	Flusssäure.
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure.
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure.
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle.
06 13 01*	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide.
07 01 03 / 07 02 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
07 03 03 / 07 04 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
07 05 03 / 07 06 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
07 07 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis.
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwickler auf Wasserbasis.
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis.
09 01 04*	Fixierbäder.
11 01 05*	Saure Beizlösung
13 02 04*	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle.
13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische.
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische.
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten.
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien.
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 und 160508 fallen.
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien.
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen.
18 01 08*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen.
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen.
20 01 13*	Lösemittel

20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten.
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen.
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

Gemäß § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die mit einem * versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung zunächst an die Entsorgungsanlage des Kreises Wesel „Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof“ (Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG) wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle dort entsorgt werden können bzw. müssen. Erst danach kann sich der Abfallbesitzer an private Entsorgungsfirmen wenden, um dort zu klären, ob auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen die Abfälle entsorgt werden können. Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.